

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1974</b>	<b>Nummer 54</b>
---------------------	---	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	25. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	716
2370	26. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbau für Schwerbehinderte . . . . .	716
2370	29. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen . . . . .	716
23723	26. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1973 – . . . . .	716

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
9. 4. 1974	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 3. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 4. 1974 . . . . .	720
	<b>Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG)</b>	
9. 5. 1974	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrates . . . . .	728

## I.

2370

**Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1974 –  
VIA 4 – 4.21.1 – 986/74

Die Anlage 4 z. RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 entfallen die Worte „anstelle öffentlicher Baudarlehen“.
2. Nr. 6 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:  
„In Ausnahmefällen können den Bewilligungsbehörden – soweit Mittel verfügbar sind – auch öffentliche Baudarlehen anstelle von Annuitätshilfen zugeteilt werden“.
3. Nr. 6 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2:  
„Im Falle einer Förderung mit öffentlichen Baudarlehen dürfen bewilligt werden  
a) für die Wohnung einer alleinstehenden Person 26 500 DM  
b) für die Wohnung eines Ehepaars 31 500 DM“.
4. In Nr. 6 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Bankdarlehen“ folgende Worte eingefügt „oder das nach Absatz 2 ermittelte öffentliche Baudarlehen“.
5. In Nr. 6 Abs. 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Annuitäts-hilfen“ die Worte eingefügt „bzw. öffentlichen Baudar-lehen“.
6. In Nr. 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „8 000“ in „9 000“ und die Zahl „9 000“ in „11 000“ abgeändert.  
In Satz 2 werden hinter dem Wort „Bankdarlehen“ die Worte „bzw. öffentliche Baudarlehen“ eingefügt.
7. In Nr. 10 Abs. 2 entfallen in Satz 1 die Worte „zwecks Anforderung beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“.

– MBl. NW. 1974 S. 716.

2370

**Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte**RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1974 –  
VIA 4 – 4.190.2 – 990/74

Mein RdErl. v. 3. 5. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
In allen Fällen, in denen Wohnungen für einen Familienhaushalt mit einer schwerbehinderten Person oder mehreren schwerbehinderten Personen nach Maßgabe der Annuitätshilfebestimmungen 1967 – AnhB 1967 – Anlage 2 zu meinem RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) bzw. der Nr. 39 Wohnungsaufförderungsbestimmungen 1967 – WFB 1967 – (SMBI. NW. 2370) gefördert werden sollen und kein Anspruch auf Gewährung eines Familienzusatzdarlehens besteht, darf das in Nr. 4 AnhB 1967 genannte Bankdarlehen bzw. das in Nr. 39 WFB 1967 genannte öffentliche Baudarlehen bei Hauptwohnungen in Familienheimen um 2 000,- Deutsche Mark, bei allen anderen Wohnungen um 1 500,- Deutsche Mark je schwerbehinderte Person erhöht werden.
2. In Nr. 3.3 Satz 1 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt. Satz 2 entfällt.
3. Nr. 3.4 entfällt.
4. Nr. 3.5 wird Nr. 3.4.
5. Nr. 3.4 letzter Satz entfällt.
6. In Nr. 4.2 letzter Satz wird „3.5“ ersetzt durch „3.4“.
7. In Nr. 6 wird das Datum „30. April 1972“ ersetzt durch das Datum „1. Januar 1974“.

– MBl. NW. 1974 S. 716.

## 2370

**Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen**RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1974 –  
VI B 2 – 4.022 – 721/74

Der RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält folgenden neuen Titel:  
Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen sowie zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien.
2. Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
1. Bei einer Förderung von Wohnraum, der mittelbar oder unmittelbar Bewohnern von Notunterkünften zugute kommt, kann zusätzlich ein öffentliches Darlehen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bis zur Höhe von 12 500 DM je Wohnung gewährt werden.
3. Nr. „1.2“ wird in „1.1“ und „1.3“ in „1.2“ geändert.
4. In Nr. 1.1 Buchstabe c) werden hinter dem Wort „übernimmt“ die Worte „bei Miet- und Genossenschaftswohnungen“ eingefügt.
5. Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
2. Bei einer Förderung von Familienheimen und eigen-genutzten Eigentumswohnungen für kinderreiche Fa-milien kann ein öffentliches Baudarlehen des Bundes auch dann beantragt werden, wenn die Voraussetzun-gen der Nrn. 1 und 1.1 Buchstaben b) und c) nicht vorliegen.
6. Nr. 2.1 erhält folgenden Wortlaut:  
2.1 Das öffentliche Baudarlehen aus Bundesmitteln beträgt:

bei 3 und 4 Kindern	8 000,- DM
für jedes weitere Kind	3 000,- DM

Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Familienhaushalt gehören und für die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuerge-setzes zustehen oder gewährt werden.
7. In Nr. 2.2 wird im ersten Halbsatz hinter dem Wort „Bun-desmittel“ eingefügt: bis zur Höhe der unter 2.1 genann-ten Beträge.  
Satz 2 in Nr. 2.2 entfällt.
8. In Nr. 2.3 Satz 2 entfallen die Worte „vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen“.
9. In Nr. 2.4 entfällt  
in Satz 1 der Zusatz „– in doppelter Ausfertigung –“, in Ziffer 11 der letzte Satz.
10. In Nr. 2.6 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Sollen bei einem Bewerberwechsel die Bundesmittel auf den neuen Bewerber, der ebenfalls die Voraussetzungen für den Einsatz der Bundesmittel erfüllt, übertragen wer-den, so ist hierzu vorher meine Zustimmung einzuholen.  
In Satz 2 entfällt der Zusatz „– in doppelter Ausferti-gung –“.

– MBl. NW. 1974 S. 716.

## 23723

**Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1973 –**RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1974 –  
VIA 4 – 4.21 – 987/74

Der RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1972 (SMBI. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 11 erhält folgende Neufassung:  
11. Bundesfinanzierungshilfen  
(1) Nach den Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 20. 2.

1974 dürfen – soweit Haushaltsmittel verfügbar sind – Bundesdarlehen für Altenheime bis zu folgender Höhe gewährt werden:

a) für Ein-Personen-Zimmer	3 000,- DM
b) für Zwei-Personen-Zimmer Zuschlag zu a) bzw. b)	3 500,- DM
für ein Schlafzimmer	2 500,- DM
für eine Schlafrutsche	800,- DM
für ein(e) Bad/Dusche	1 000,- DM
für eine(n) Loggia/Balkon oder einen gedeckten Freisitz	500,- DM
c) für Zimmer in der Abteilung für be- sondere Betreuung	3 500,- DM
(2) Für Schwestern- und Personalwohn- heime (Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b) im Kran- kenpflegedienst gilt Abs. 1 mit Ausnah- me des Buchst. c) entsprechend. Abweichend von Satz 1 beträgt das Bundesdarlehen	
a) für ein Ein-Personen-Zimmer unter 16 qm	1 000,- DM
b) für ein Zwei-Personen-Zimmer unter 18 qm	1 500,- DM
werden für Personal im Krankenpflege- dienst Wohnungen mit öffentlichen Mit- teln gefördert, dürfen zusätzliche Bun- desmittel bis zu	
je Wohnung bewilligt werden.	8 000,- DM
(3) Für Wohnheime für Schwerbehin- derte beträgt das Bundesdarlehen	
a) für Ein-Personen-Zimmer	1 500,- DM
b) für Ein-Personen-Zimmer mit eigener Naßzelle	2 500,- DM
c) für Zwei-Personen-Zimmer	2 000,- DM
d) für Zwei-Personen-Zimmer mit eigener Naßzelle	3 000,- DM

2. Nr. 16 Abs. 1 Buchstabe a) und b) erhält folgende Neufas-  
sung:

- a) Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen (A Wohnheime) vom 2. 7. 1970, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung zu A Wohnheime vom 4. 10. 1973 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit S. 905).
- b) Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Wohnheimen für ausländische Arbeitnehmer vom 8. 3. 1974 (Bestimmungen – Ausländerwohnheime – vom 8. 3. 1974).

3. Nr. 18 erhält folgenden neuen Satz 2:

Die Höhe der in Nr. 11 aufgeführten Bundesmittel darf nur bei solchen Bauvorhaben zugrunde gelegt werden, für die erstmalig nach dem 1. 1. 1974 öffentliche Mittel bewilligt wurden.

4. In der Überschrift der Anlage 4 wird hinter den Worten „vom 2. Juli 1970“ hinzugefügt „in der Fassung vom 4. Oktober 1973“.

5. In der Anlage 4 § 9 Abs. 1 wird die Zahl „20 000“ in „27 000“, die Zahl „24 000“ in „33 000“ geändert.

6. In Anlage 4 § 12 Nr. 2. wird die Zahl „6 600“ in „6 000“ berichtigt.

Anlage 7. Anlage 5 wird durch die beigefügten Bestimmungen – Ausländerwohnheime – vom 8. 3. 1974 ersetzt.

## Anlage 5

### Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Wohnheimen für ausländische Arbeitnehmer vom 8. März 1974

(Bestimmungen – Ausländerwohnheime – vom 8. März 1974)

#### Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	Nr.
Allgemeine Bestimmungen	
Ziel der Förderung	1
Förderungsfähige Wohnheime	2
Nichtförderungsfähige Aufwendungen	3
Träger von Wohnheimen	4
Kann-Leistungen	5
Geltungsbereich	6
Rechtzeitige Beantragung	7
Beurteilung des Bedarfs	8
Bauliche Voraussetzungen	9
Zulässige Mietkosten je Heimplatz	10
Sonstige Voraussetzungen	11
Winterbau	12
Zweiter Abschnitt	
Umfang und Art der Förderung	
Umfang der Förderung	13
Art der Zuwendungen	14
Höhe der Zuwendungen	15
Darlehensbedingungen	16
Dritter Abschnitt	
Verfahren	
Antragstellung	17
Entscheidung über die Anträge	18
Bewilligung und Überwachung	19
Vierter Abschnitt	
Schlussbestimmungen	
Übergangsregelung	20
Inkrafttreten	21

Zu § 21 Absatz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), und zu § 1 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Errichtung von Gebühren durch Arbeitgeber für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (Anordnung nach § 21 Absatz 2 AFG vom 19. Juli 1973, veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt Nr. 5/1974 S. 477) ergehen mit Zustimmung des Vorstandes der Bundesanstalt folgende Bestimmungen:

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

###### Nr. 1

###### Ziel der Förderung

Die Bundesanstalt kann die Errichtung und Ausstattung von Wohnheimen für ausländische Arbeitnehmer fördern, so weit dies arbeitsmarktpolitisch und zur besseren Versorgung mit Wohnraum erforderlich ist.

###### Nr. 2

###### Förderungsfähige Wohnheime

(1) Förderungsfähige Wohnheime im Sinne dieser Bestimmungen sind nur solche Bauten, die entweder in herkömmlicher Bauart oder aus vorgefertigten Schwer- oder Leichtbauteilen errichtet werden und die von ihrer Bauweise und Bauausführung und von ihrem Standort her eine spätere Verwen-

dung als Wohnungen, entsprechend den jeweils geltenden Wohnungsbauvorschriften, ohne wesentliche Umbauten zu lassen. Wohnheime, die in Fertigbauart aus vorgefertigten Leichtbauteilen errichtet werden, können nur gefördert werden, wenn sie von vornherein in der Form von Wohnungen gebaut werden und die Bauart in dem von der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW), Frankfurt/Main, herausgegebenen Fertighaus-Verzeichnis aufgenommen ist.

(2) Die Förderung von Wohnheimen in einer anderen Bauart und Bauausführung sowie Standortlage ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Anträge auf ausnahmsweise Förderung von Neubauten sind vor Entscheidung durch die Präsidenten der Landesarbeitsämter dem Präsidenten der Bundesanstalt vorzulegen.

### Nr. 3

#### Nichtförderungsfähige Aufwendungen

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Wohnheime, die zum Zweck der Gewinnerzielung betrieben werden sollen,
- b) die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen,
- c) die Modernisierung, die Instandsetzung und die laufende Unterhaltung von Wohnheimen.

### Nr. 4

#### Träger von Wohnheimen

(1) Als Träger von Wohnheimen kommen in erster Linie in Betracht:

- a) Betriebe und Zusammenschlüsse von Betrieben zum Zweck der Errichtung von Ausländerwohnheimen,
- b) Wohnungsbaugesellschaften,
- c) gemeinnützige Vereinigungen,
- d) Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- e) juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Träger von Wohnheimen müssen sich im Bewilligungsbescheid oder Darlehensvertrag verpflichten, für die Dauer von 20 Jahren nur solche ausländische Arbeitnehmer aufzunehmen, die erlaubterweise im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) beschäftigt werden (Zweckbindung).

### Nr. 5

#### Kann-Leistungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bewilligt werden.

### Nr. 6

#### Geltungsbereich

Gefördert werden nur Wohnheime im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes.

### Nr. 7

#### Rechtzeitige Beantragung

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Antrag

- a) bei Errichtung (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) von Wohnheimen vor Baubeginn,
- b) beim Erwerb von Gebäuden, die ohne oder nach nur geringfügigen baulichen Veränderungen als Wohnheime verwendet werden sollen, vor Abschluß des Kaufvertrages gestellt wurde.

### Nr. 8

#### Beurteilung des Bedarfs

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn am Beschäftigungsort und in dessen näherer Umgebung Wohnungen oder sonstige angemessene Wohngelegenheiten für ausländische Arbeitnehmer nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

### Nr. 9

#### Bauliche Voraussetzungen

- (1) Die Wohnheime müssen zeitgemäßen Ansprüchen genügen, eine wohnliche Heimstätte bieten und eine individuelle Lebensführung ermöglichen. Sie müssen, soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, dem Gesetz

über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 905) entsprechen.

(2) Grundstück und Baulage müssen geeignet und so gewählt sein, daß einerseits der private Lebensbereich der ausländischen Arbeitnehmer gesichert, andererseits aber eine Isolierung von der deutschen Bevölkerung vermieden wird.

### Nr. 10

#### Zulässige Mietkosten je Heimplatz

Die von den ausländischen Arbeitnehmern zu zahlende Miete einschließlich aller Nebenleistungen muß für sie tragbar sein. Für den Heimplatz darf höchstens ein Gesamtbetrag verlangt werden, der die Selbstkosten des Trägers deckt. Dabei kann für die Eigenleistung

- a) von gemeinnützigen Vereinigungen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die geförderten Heimplätze nicht nur einem Betrieb zur Verfügung stellen, und von Trägern, die eine Eigenleistung von wenigstens 50 v.H. der Gesamtkosten erbringen, eine Verzinsung von 6 v.H.,
- b) von sonstigen Trägern eine Verzinsung von 4 v.H. zugrunde gelegt werden.

### Nr. 11

#### Sonstige Voraussetzungen

(1) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn

- a) der Träger eine Eigenleistung von mindestens 25 v.H. der Gesamtkosten erbringt,
- b) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- c) Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen in angemessenem Umfang genutzt werden.

(2) Als Gesamtkosten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) gelten:

- a) der Kaufpreis von Grundstücken, soweit sie ausschließlich zum Zweck der Errichtung (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) von Wohnheimen erworben wurden, einschließlich der Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten) und Erschließungskosten;
- b) der Kaufpreis von Gebäuden, die ohne oder nach nur geringfügigen baulichen Veränderungen als Wohnheime verwendet werden sollen, soweit die Zuwendung vor Abschluß des Kaufvertrages beantragt wurde;
- c) die Baukosten (Kosten des Gebäudes, Kosten der Außenanlagen, Baunebenkosten, Kosten besonderer Betriebseinrichtungen, Kosten des Geräts und sonstiger Wirtschaftsausstattung);
- d) die Kosten der erstmaligen Einrichtung (dazu zählen insbesondere: Mobiliar, Raumausstattung, Bettzeug, Geschirr).

(3) Als Eigenleistung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) gelten:

- a) Geldmittel;
- b) der Wert des eigenen Baugrundstücks und der Wert verwandelter Gebäude Teile;
- c) der Wert der Sach- und Arbeitsleistungen, vor allem der Wert der eingebrachten Baustoffe und der Selbsthilfe.

Von einem bereits vorhandenen, nicht unmittelbar zum Zweck der Errichtung von Wohnheimen erworbenen Grundstück darf nur der für das Wohnheim erforderliche Teil mit seinem derzeitigen Verkehrswert angesetzt werden.

Kredite und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Kredite mit banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen werden nicht als Ersatz der Eigenleistung anerkannt.

(4) Zuwendungen in der Form von Darlehen werden über Länder oder öffentliche Kreditanstalten unter deren voller Haftung oder unter deren Bürgschaft an Träger nach Nr. 4 Absatz 1 ausgereicht.

Als Kreditinstitute kommen mit der Ausleihung von Landesbaudarlehen beauftragte Spezialinstitute oder sonstige Institute, die auf dem Gebiet der Wohnungsbaufinanzierung tätig sind, in Betracht.

### Nr. 12

#### Winterbau

Soweit nach der Planung der Bau von Ausländerwohnheimen in der Schlechtwetterzeit durch- oder weitergeführt wer-

den könnte, hat der Träger bei den ausführenden Unternehmen des Baugewerbes darauf hinzuwirken, daß diese von den Möglichkeiten des Bauens im Winter Gebrauch machen.

## Zweiter Abschnitt

### Umfang und Art der Förderung

#### Nr. 13

#### Umfang der Förderung

(1) Gefördert werden Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten sowie die Einrichtung von Wohnheimen. Bei Umbauten beschränkt sich die Förderung auf Vorhaben, mit denen neue Heimplätze geschaffen werden.

(2) Gefördert werden kann auch der Erwerb von Gebäuden, die sich ohne oder nach nur geringfügigen baulichen Veränderungen besonders für die Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer eignen.

#### Nr. 14

#### Art der Zuwendungen

Zuwendungen können als Darlehen, als Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln oder als Zuschüsse bewilligt werden.

#### Nr. 15

#### Höhe der Zuwendungen

(1) Die Darlehen können bis zu 50 v.H. der Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz, höchstens jedoch je Heimplatz 6 000 DM betragen.

(2) Die Zinszuschüsse oder Zuschüsse können bis zu 37,5 v.H. (Subventionswert) des nach Absatz 1 möglichen Darlehens, höchstens jedoch je Heimplatz 2 250 DM betragen.

(3) Die Zinszuschüsse für bei Kreditinstituten aufgenommene Darlehen werden so lange bewilligt, bis der nach Absatz 2 festgesetzte Zuwendungsbetrag aufgebraucht ist. Sie dürfen die tatsächliche Verzinsung der Fremdmittel nicht übersteigen und sind jährlich nachträglich in einem Betrag auszuzahlen.

#### Nr. 16

#### Darlehensbedingungen

Die Darlehen sind jährlich mit 2 v.H. zu verzinsen und

- a) bei Finanzierung von Bauinvestitionen mit mindestens 4 v.H.,
- b) bei Finanzierung von Einrichtungsinvestitionen mit mindestens 10 v.H.

unter Zuwachs der durch die Tilgung eingesparten Zinsen zu tilgen.

Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer an die durchleitende Stelle eine einmalige Bearbeitungsgebühr und eine laufende Verwaltungsgebühr zu zahlen.

## Dritter Abschnitt

### Verfahren

#### Nr. 17

#### Antragstellung

(1) Zuwendungen werden nur auf Antrag bewilligt.

(2) Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehens ist in dreifacher, auf Bewilligung eines Zinszuschusses oder Zuschusses in zweifacher Ausfertigung schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk das Wohnheim errichtet werden soll. Ihm sind beizufügen:

- a) Baupläne, gegebenenfalls mit Vorprüfungsvermerk einer fachlich zuständigen Stelle,
- b) Lageplan;
- c) Baubeschreibung;
- d) Berechnung der Wohnfläche und des umbauten Raumes;
- e) Belegplan mit Angabe der Wohnflächen;

- f) Kostenvoranschlag;
- g) Aufgliederung der veranschlagten Einrichtungskosten;
- h) Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise;
- i) Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der u. a. die Selbstkosten (Kapital- und Bewirtschaftungskosten) des Trägers und die von den ausländischen Arbeitnehmern zu zahlende Miete einschließlich aller Nebenleistungen hervorgehen;
- j) beglaubigter Grundbuchauszug nach dem neuesten Stand;
- k) Deckblätter zu den Bauplänen, aus denen die baulichen Veränderungen für eine spätere Verwendbarkeit der Wohnheime als Wohnungen im Sinne von Nr. 2 Absatz 1 zu ersehen sind;
- l) Baugenehmigung – kann sie bei der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, muß sie spätestens vor Auszahlung der ersten Zuwendungsrate nachgereicht werden;
- m) Nachweis über den Status des Trägers;
- n) gegebenenfalls Grundstückskaufvertrag.

#### Nr. 18

#### Entscheidung über die Anträge

(1) Über die Anträge entscheiden die Präsidenten der Landesarbeitsämter.

(2) Die Bewilligungsbescheide können Auflagen und Bedingungen enthalten.

(3) Bei Ausreichung der Darlehen durch Länder oder öffentliche Kreditanstalten wird zwischen der durchleitenden Stelle und dem Darlehensnehmer im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes ein Darlehensvertrag abgeschlossen. Dabei gelten diese Bestimmungen und die Zuwendungsbestimmungen der Bundesanstalt als Bestandteil des Darlehensvertrages.

#### Nr. 19

#### Bewilligung und Überwachung

(1) Die Darlehen oder Zuschüsse sind in Raten entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlen, und zwar mit 40 v.H. nach Fertigstellung der Kellerdecke, 40 v.H. nach Fertigstellung des Rohbaues und 20 v.H. nach Bauabnahme durch die hierfür zuständige Baubehörde.

(2) Soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, sind der Bewilligung und Zahlung sowie der Abwicklung der Zuwendungen die „Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 64 a Absatz 1 RHO für die Bewilligung und Überwachung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bundesanstalt (Zuwendungsbestimmungen der BA)“ vom 19. September 1969 zugrunde zu legen.

## Vierter Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### Nr. 20

#### Übergangsregelung

Auf Anträge, die den Dienststellen der Bundesanstalt bis zum 31. März 1974 rechtzeitig zugegangen sind und über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen nicht nach den „Grundsätzen des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Errichtung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer vom 14. Juli 1971“ entschieden war, sind diese Bestimmungen anzuwenden.

#### Nr. 21

#### Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1974 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Errichtung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer vom 14. Juli 1971 außer Kraft.

## II.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
seit dem 1. 3. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 4. 1974**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 4. 1974 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>			
35302	Lohntarifvertrag für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe mit Anlage (Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen) vom 7. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4986/3
35303	Erster Änderungstarifvertrag vom 7. 3. 1974 zum Manteltarifvertrag für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 21. 2. 1972 . . . . .	1. 3. 1974	4986/4
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
35304	Lohntarifvertrag für Arbeiter des westfälischen Schieferbergbaus einschließlich der Aufbereitungsanlagen vom 13. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4762/7
35305	Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4762/8
35306	Abkommen vom 13. 3. 1974 zur Änderung des § 11 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für Arbeiter im westfälischen Schieferbergbau einschließlich der Aufbereitungsanlagen vom 17. 12. 1969/10. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1974	4762/9
35307	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach der Sachtleben Bergbau GmbH vom 16. 1. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	5132
35308	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Sachtleben Bergbau GmbH in den Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach vom 21. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	5133
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
35309	Ergänzungstarifvertrag vom 29. 1. 1974 zum Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland vom 22. 11. 1971 . . . . .	1. 1. 1974	4961/7
35310	Ergänzungstarifvertrag vom 29. 1. 1974 zum Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland vom 15. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1974	4964/10
35311	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte sowie die Regelung der Löhne für Arbeiter der Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen mit den Werken Stolberg, Herzogenrath, Sindorf und Kinon, Aachen, der Gevetex Textilglas GmbH, Aachen, der Grünzweig & Hartmann und Glasfaser AG mit den Werken Bergisch Gladbach und Ratingen vom 8. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974 1. 4. 1974	5036/4
<b>Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
35312	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 6. 3. 1974 (abgeschlossen mit der IG Metall) . . . . .	1. 2. 1974	4534/71
35313	Urlaubsvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer des Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 1. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4628/12
35314	Lohnabkommen wie vor . . . . .	1. 3. 1974	4628/13
35315	Abkommen über die Vergütungen für gewerblich Auszubildende des Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 1. 1974 . . . . .	1. 3. 1974	4628/14
35316	Abkommen über die Erhöhung der Tariflöhne gemäß dem Einigungsvorschlag für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4770/112

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35317	Abkommen über die Verlängerung der Urlaubsdauer und die Erhöhung der Urlaubsvergütung auf Grund des Einigungsverschlages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4770/113
35318	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Firma Heyco-Werk Heynen & Co., Remscheid, vom 8. 3. 1974. . . . .	1. 1. 1974	4770/114
35319	Änderungsvereinbarung vom 13. 3. 1974 zu § 2 des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Firma Battenfeld, Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Meinerzhagen, vom 27. 3. 1973 . . . . .	1. 1. 1974	4770/115
35320	Tarifvertrag über die Löhne und die Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für Arbeiter der Firma Wloch & Co., Witten-scheid, vom 11. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4770/116
35321	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 7. 3. 1974 zu den Tarifverträgen über Tariflöhne, Tarifgehälter, Ausbildungsvergü-tungen, Urlaubsdauer und Urlaubsvergütung in der Eisen-, Metall- und Elektro-industrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4770/117
35322	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1974 . . . . .	1. 2. 1974	4805/33
35323	Vereinbarung über Ausbildungsvergütingen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 2. 1974	4805/34
35324	Tarifvertrag über die Erhöhung der Tarifgehälter für Angestellte und Meister der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfa-len vom 27. 2. 1974 (abgeschlossen mit der IG Metall) . . . . .	1. 1. 1974	4850/44
35325	Tarifvertrag vom 5. 3. 1974 wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1974	4850/45
35326	Änderungsvereinbarung vom 7. 2. 1974 zu § 4 des Rahmentarifvertrages für Auszubildende im Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 1. 11. 1970 . . . . .	7. 2. 1974	4866/4
35327	Lohntarifvertrag für alle Lohnempfänger des Zentralheizungs- und Lüf-tungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1974. . . . .	1. 1. 1974	4895/9
35328	Abkommen über Reise- und Aufwandsentschädigung wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4895/10
35329	Abkommen über die Erhöhung der Ausbildungsvergütingen für alle Auszu-bildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nord-rhein-Westfalen vom 27. 2. 1974 (abgeschlossen mit der IG Metall) . . . . .	1. 1. 1974	4899/22
35330	Abkommen vom 5. 3. 1974 wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1974	4899/23
35331	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 19. 2. 1974 (abgeschlossen mit der IG Metall und der Gew. HBV) . . . . .	1. 3. 1974	4970/6
35332	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1973 . . . . .	1. 3. 1974	5050/4
35333	Abkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 3. 1974	5050/5
35334	Lohnabkommen für Lohnempfänger der Schrott- und Industrieabbruchbetrie-be in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	5128/1

**Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)**

35335	Tarifvertrag über die Struktur der Ausbildungsvergütingen für alle Auszubil-denden der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 28. 1. 1974 . . . . .	1. 5. 1974	5060/36
35336	Lohn- und Gehalts-Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der che-mischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 1. 2. 1974	1. 4. 1974	5060/37
35337	Tarifvertrag für alle Beschäftigten der Firma Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Berleburg – Übernahme des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie – vom 2. 1. 1974. . . . .	1. 1. 1974	5060/38

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35338	Tarifvertrag für alle Beschäftigten der Firma Wichmann & Kühn, Caluplast, Freckenhorst, – Geltung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie – vom 5. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	5060/39
35339	Tarifvertrag zum bezirklichen Rahmentarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1974	5060/39a
35340	Tarifvertrag zum Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1974	5060/39b

**Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)**

35341	Änderungstarifvertrag vom 18. 2. 1974 zum Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 7. 1. 1970/21. 8. 1970 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1974	4560/53
35342	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 1. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4668/7
35343	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 1. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4690/29

**Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)**

35344	Tarifvertrag vom 13. 2. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Johann Tönnissen, Kleve, vom 24. 5. 1961/6. 2. 1970 . . . . .	1. 1. 1974	3997/11
35345	Tarifvertrag vom 8. 3. 1974 zur Änderung des Firmendarifvertrages für Arbeiter der Firma Ludwig von Behren & Co., Matratzenfabrik, Lübecke, vom 4. 3. 1971/14. 2. 1973 . . . . .	1. 3. 1974 1. 1. 1975	4371/17
35346	Lohn- und Akkordtarifvertrag für Lohnempfänger des Parkettlegerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4740/105
35347	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4740/106
35348	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 12. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4740/107
35349	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4740/108
35350	Ergänzungsvereinbarung vom 14. 2. 1974 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma Georg Hartmann, Schuhleistenfabrik, Arfeld Krs. Wittgenstein, vom 29. 1. 1973 . . . . .	1. 1. 1974	4740/109
35351	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Heinrich Hartmann, Bürstenhölzerfabrik, Arfeld Krs. Wittgenstein, vom 14. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4740/110
35352	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Vereinigte Bürsten- und Pinsel-fabrik, Hugo Rohland, Wattenscheid, vom 4. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4740/111
35353	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Wortmann Möbel GmbH & Co. KG, Bad Salzuflen, – Geltung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Holzindustrie – vom 25. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4740/112
35354	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4740/112a
35355	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4740/112b
35356	Tarifvertrag über die Geltung des Rationalisierungsschutzabkommens wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4740/112c
35357	Tarifvertrag über die Geltung des Lohntarifvertrages für Arbeiter mit Änderungsvereinbarung wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4740/112d
35358	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Wellmann-Küchen, Enger i.W., – Geltung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Holzindustrie – vom 25. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4740/113
35359	Tarifvertrag über die Geltung des Lohntarifvertrages für Arbeiter mit Änderungsvereinbarung wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4740/113a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35360	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Leopoldstaler Möbelfabrik W. Brandt KG, Horn-Bad Meinberg, – Geltung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Holzindustrie – vom 25. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4740/114
35361	Tarifvertrag über die Geltung des Lohntarifvertrages mit Änderungsvereinbarung wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4740/114a
35362	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma BEKA-Möbelwerk GmbH, Hiddenhausen-Sundern – Geltung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Holzindustrie –, vom 25. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4740/115
35363	Tarifvertrag zum Lohntarifvertrag für Arbeiter mit Veränderungsvereinbarung wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4740/115a
35364	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma H. Rottmann Söhne KG, Sperrholzfabrik, Herford – Geltung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Holzindustrie –, vom 25. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4740/116
35365	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 12. 2. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff) . . . . .	1. 1. 1974	4795/24
35366	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1974	4795/25
35367	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor . . .	1. 1. 1974	4795/26
35368	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (für die Polstermöbelindustrie außer Lippe) vom 7. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4795/27
35369	Tarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma Wortmann Möbel GmbH & Co. KG, Bad Salzuflen – Übernahme des Gehaltstarifvertrages für die Holzindustrie –, vom 25. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4795/28
35370	Tarifvertrag für die Firma Wellmann-Küchen, Enger i.W., wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4795/29
35371	Tarifvertrag für die Firma BEKA-Möbelwerke GmbH & Co. KG, Hiddenhausen-Sundern, wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4795/30
35372	Tarifvertrag für die Firma H. Rottmann Söhne KG, Sperrholzfabrik, Herford, wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4795/31
35373	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (für die Polstermöbelindustrie außer Lippe) vom 7. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4815/11
35374	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firma Bloko-Polsterwerkstätten, Dorsten – Geltung der Tarifverträge für die Polstermöbelindustrie –, vom 19. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4815/12
35375	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Knopfindustrie im Bundesgebiet außer Saarland vom 23. 1. 1974 . . . . .	1. 3. 1974	4886/12
35376	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor (einschließlich Saarland) . . . . .	1. 3. 1974	4886/13
35377	Tarifvertrag über ein 13. Monatseinkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 23. 1. 1974 . . . . .	1. 3. 1974	4886/14
35378	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen sowie die Löhne und Gehälter für alle Arbeitnehmer der Firma Schlaraffia-Werke Hüser & Co., Wattenscheid, für das Werk Wattenscheid und die Läger im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4969/1
35379	Tarifvertrag für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4969/2

**Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)**

35380	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Olmühlen- und Silobetriebe Brökelmann & Co., Hamm, vom 5. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974 1. 11. 1974	4542/28
35381	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 27. 2. 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeiter und Auszubildende der westfälisch-lippischen Handelsmühlen vom 19. 2. 1971. . . . .	1. 3. 1975 .	4771/7
35382	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der Sauermilch- und Kochkäsereien im Bundesgebiet vom 28. 2. 1974 . . .	1. 3. 1974	4963/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35383	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 3. 1974	4963/7
35384	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben der Deutschen Hefeweke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1974 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 3. 1974	5013/5
35385	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der westfälisch-lippischen Handelsmühlen vom 27. 2. 1974 . . . . .	1. 3. 1974 1. 5. 1974	5072/1

**Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)**

35386	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen vom 8. 2. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder) . . . . .	1. 1. 1974	4400/48
35387	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1974	4400/49
35388	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und VDT . . . . .	1. 1. 1974	4400/50
35389	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für kaufmännische Auszubildende der Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen vom 8. 2. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder) . . . . .	1. 1. 1974	4400/51
35390	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1974	4400/52
35391	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 1. 1974	4400/53

**Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)**

35392	Tarifvertrag vom 17. 1. 1974 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter des Bodenliegergewerbes im Bundesgebiet vom 7. 11. 1972 . . . . .	1. 1. 1974	4865/5
-------	---	------------	--------

**Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)**

35393	Einführungstarifvertrag für ein einheitliches Vergütungssystem für alle Mitarbeiter der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 2. 8. 1973 . . . . .	1. 6. 1973	4409/36
35394	Vergütungstarifvertrag für alle Mitarbeiter der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 2. 8. 1973 . . . . .	1. 6. 1973	4409/37
35395	Tarifvertrag über die erste Änderung der Anlage 1 zu vorstehendem Vergütungstarifvertrag . . . . .	1. 9. 1973	4409/38
35396	Tarifvertrag über die Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung für alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 16. 8. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	4409/39
35397	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 16. 8. 1973 . . . . .	1. 6. 1973	4409/40
35398	Fünfter Tarifvertrag vom 22. 1./26. 2. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972 . . . . .	1. 3. 1974	5014/6

**Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)**

35399	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma „Hermaflei“ Feinkostfabrikation GmbH, Ratingen, vom 22. 2. 1974 . . . . .	1. 2. 1974 1. 7. 1974	4499/110
-------	---	--------------------------	----------

**Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)**

35400	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 14. 2. 1974 . . . . .	1. 2. 1974	5065/8
35401	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 2. 1974	5065/9
35402	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .	1. 2. 1974	5125/1
35403	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag . . . . .	1. 2. 1974	5125/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
35404	Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen für Angestellte des Turnuszugverkehrs des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 11. 1973 . . . . .	1. 12. 1973	1887/93
35405	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten der Kölner Messe- und Ausstellungs-GmbH, Köln, in der Neufassung vom 28. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4916/5
35406	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4916/6
35407	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4916/7
35408	Manteltarifvertrag für Angestellte (außer Redakteure) der Deutschen Presse-Agentur GmbH (dpa) im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 4. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	5019/2
35409	Manteltarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer sowie Meister der Spar- und Bauverein eGmbH, Solingen, vom 20. 12. 1972 . . . . .	1. 1. 1973	5134
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
35410	Vereinbarung vom 19. 2. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet in der Fassung vom 30. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 4. 1974	3405/101
35411	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV . . . . .	1. 4. 1974	3405/102
35412	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und dem VwA . . . . .	1. 4. 1974	3405/103
35413	Erster Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 7. 6. 1972 . . . . .	1. 1. 1974	3820/101
35414	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. 4. 1971 . . . . .	1. 1. 1974	3820/102
35415	Tarifvertrag vom 24. 1. 1972 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 1. 3. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	3885/100
35416	Tarifvertrag Nr. 271 vom 1. 3. 1973 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge Nr. 233 und 235 über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1973	3892/426
35417	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 1. 1973	3892/427
35418	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 1. 1973	3892/428
35419	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 1. 1973	3892/429
35420	Ergänzungstarifvertrag Nr. 48 vom 18. 10. 1973 zur Änderung, Ergänzung und Wiederinkraftsetzung des Angestelltentarifvertrages für die gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 25. 11. 1961 . . . . .	1. 11. 1973 1. 1. 1974	3932/90
35421	Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 10. 1971 . . . . .	1. 1. 1974	3992/91
35422	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 7. 1962 . . . . .	1. 1. 1974	4005/18
35423	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage für Mitarbeiter der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 7. 11. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 11. 1973	4012/150f
35424	Tarifvertrag über die Einstufung der Mitarbeiter der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) im Bundesgebiet – Änderung der Anlage 5 EKT –, vom 25. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1973	4012/151s
35425	Tarifvertrag für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 13. 12. 1973 wie vor . . . . .	1. 10. 1973	4012/151t
35426	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4012/151u

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35427	Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung an Angestellte und Auszubildende der Hamburger Zimmererkrankenkasse, im Bundesgebiet vom 23. 11. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	Januar 1974	4012/160h
35428	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor . . . . .	Januar 1974	4012/160i
35429	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor . . . . .	Januar 1974	4012/160j
35430	Tarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse wie vor . . . . .	Januar 1974	4012/160k
35431	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor . . . . .	Januar 1974	4012/160l
35432	Tarifvertrag für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 29. 11. 1973 wie vor . . . . .	Januar 1974	4012/160m
35433	Tarifvertrag für die „Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschiffahrt vom 1. 12. 1973 wie vor . . . . .	Januar 1974	4012/160n
35434	Tarifvertrag für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 11. 12. 1973 wie vor . . . . .	Januar 1974	4012/160p
35435	Tarifvertrag für die Handelskrankenkasse (Ersatzkasse) vom 14. 12. 1973 wie vor . . . . .	Januar 1974	4012/160q
35436	Tarifvertrag für die Barmer Ersatzkasse vom 5. 12. 1973 wie vor. . . . .	Januar 1974	4012/160r
35437	Tarifvertrag für die Gärtner-Krankenkasse vom 18. 12. 1973 wie vor . . . . .	Januar 1974	4012/160s
35438	Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 für 10 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 7. 11. 1973 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 11. 1973	4012/161h
35439	Ergänzungsvereinbarung vom 11. 3. 1974 für die Barmer Ersatzkasse zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) vom 14. 12. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV) . . . . .	1. 1. 1973	4012/162
35440	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 19. 12. 1973 zum Tarifvertrag für nicht vollbeschäftigte Raumpflegerinnen der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 19. 12. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1974	4012/163
35441	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 5. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .	1. 1. 1973	4050/31
35442	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 12. 10. 1973 . . . . .	1. 1. 1974	4251/67
35443	3. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 273) vom 23. 11. 1973 zum Tarifvertrag Nr. 156 über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 21. 4. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 7. 1973	4296/138
35444	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	1. 7. 1973	4296/139
35445	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 7. 1973	4296/140
35446	Tarifvertrag Nr. 115 vom 10. 10. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung für Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1967. . . . .	1. 7. 1973	4551/6
35447	Tarifvertrag Nr. 272 über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV). . . . .	1. 4. 1973	5029/8
35448	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	1. 4. 1973	5029/9
35449	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 4. 1973	5029/10
35450	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 4. 1973	5029/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
35451	Tarifvereinbarung Nr. 613 über Löhne und Sozialzuschläge für Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1974	4545/168
35452	Tarifvertrag Nr. 614 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 1. 1974	4545/169
35453	Tarifvertrag Nr. 615 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner . . . . .	1. 1. 1974	4545/170
35454	Tarifvereinbarung Nr. 616 über einen Zuschlag für Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1974	4545/171
35455	Tarifvertrag Nr. 617 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 1. 1974	4545/172
35456	Tarifvertrag Nr. 618 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner . . . . .	1. 1. 1974	4545/173
35457	Rahmentarifvertrag für Lade- und Löschpersonal der Firmen Deutsch-Niederländische Schiffahrts- und Handelsgesellschaft mbH, Haeger & Schmidt GmbH und Haniel Reederei GmbH am Niederrhein bis einschließlich Köln und im westdeutschen Kanalgebiet vom 8. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	5047/2
35458	Lohntarifvertrag wie vor. . . . .	1. 1. 1974	5047/3
35459	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor . . . . .	1. 1. 1974	5047/4
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
35460	Tarifvertrag für Arbeiter in den Heilstätten und Kliniken der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet – Geltung von Tarifverträgen –, vom 24. 1. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4081/33
35461	Tarifvertrag für Angestellte in den Heilstätten und Kliniken der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet – Geltung von Tarifverträgen –, vom 24. 1. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4142/28
35462	Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 24. 10. 1973 zum Anhang R des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 . . . . .	1. 11. 1973	4535/114
35463	Änderungsvereinbarung vom 31. 10. 1973 zum Anhang V wie vor . . . . .	1. 10. 1973	4535/115
35464	Änderungsvereinbarung zum Anhang W wie vor . . . . .	1. 10. 1973 1. 1. 1974	4535/116
35465	Änderungsvereinbarung vom 24. 1. 1974 zum Anhang G wie vor . . . . .	1. 4. 1974 1. 1. 1977	4535/117
35466	Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 24. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem Berufsverband der Arzthelferinnen e.V.) . . . . .	1. 1. 1974	4952/11
35467	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV . . . . .	1. 1. 1974	4952/12
35468	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und Vergütungen für alle Arbeitnehmer des Westdeutschen Werbefernsehens GmbH, Köln, vom 18. 4. 1972 . . . . .	1. 1. 1972 1. 1. 1973	5130

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXIX, XXXI und XXXII

**Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen  
für Städtebau, Wohnungswesen  
und Agrarordnung GmbH (LEG)**

**Bekanntmachung der Landesentwicklungsgesellschaft  
Nordrhein-Westfalen für Städtebau,  
Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG)  
in Düsseldorf,  
über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

**Vom 9. Mai 1974**

Gemäß § 52 GmbHG i.V.m. § 13 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages wird bekanntgegeben, daß dem Aufsichtsrat der LEG zur Zeit folgende Mitglieder angehören:

Herr Minister Weyer, Düsseldorf, Vorsitzender  
 Herr Bauch, Dortmund  
 Herr Brandt, Bielefeld  
 Herr Minister Deneke, Düsseldorf  
 Herr Staatssekretär Dr. Döring, Düsseldorf  
 Herr Greiser, Dortmund-Schüren  
 Herr Ministerialdirigent Dr. Gross, Bonn-Duisdorf  
 Herr Minister Prof. Dr. Halstenberg, Düsseldorf  
 Frau Herzog, Dortmund-Hörde  
 Herr Landesdirektor Hoffmann, Münster, erster stellv. Vorsitzender  
 Herr Landesdirektor Dr. h. c. Klaus, Köln  
 Herr Kunze, Düsseldorf  
 Herr Kammerdirektor Dr. Kuss, Bonn  
 Herr Ockenfels, Bonn  
 Falk Freiherr von Oeynhausen, Nieheim  
 Herr Landesbankdirektor Dr. Osthues, Münster  
 Herr Reymann, Düsseldorf, zweiter stellv. Vorsitzender  
 Herr Generaldirektor Dr. Voß, Düsseldorf  
 Herr Voß, Bielefeld-Heepen  
 Herr Erster Direktor Walpert, Münster  
 Herr Dr. Ziernberg, Bad Honnef

– MBl. NW. 1974 S. 728.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.  
 Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.